



# Marktgemeinde St. Peter-Freienstein

Leoben / Land Steiermark

Telefon: 03842/22922 - Fax: 03842/22922 81 UID-Nr: ATU59450846

E-mail: [gde@st-peter-freienstein.gv.at](mailto:gde@st-peter-freienstein.gv.at)

Homepage: <http://www.st-peter-freienstein.gv.at>

St. Peter-Freienstein, am 03.09.2026

Betrifft:

Flächenwidmungsplans Änderung Nr. 4.03 „Hessenberg“

## Kundmachung

gem. § 39 StROG 2010

Die Marktgemeinde St. Peter-Freienstein beabsichtigt die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4.03 „Hessenberg“. Hierzu wird gemäß den Bestimmungen des §39 iVm § 38 StROG 2010 idF LGBl. Nr. 20/2026 ein Auflageverfahren durchgeführt.

### Änderungen

- (1) Eine Teilfläche des Grst. Nr. 369, KG 60312 Hessenberg ist derzeit als Freiland – Land- und forstwirtschaftliche Nutzung – ausgewiesen und wird gem. § 33 (3) Z.1 StROG 2010 idF LGBl. Nr. 20/2026 zukünftig als Sondernutzung im Freiland für Energieerzeugungs- und Versorgungsanlage – eingeschränkt auf die Nutzung einer Energiespeicheranlage (esa) festgelegt.
- (2) Im Sinne der Bestimmungen des § 26 (2) StROG 2010 erfolgt die Aufnahme von nachfolgenden weiteren Vorgaben zur Freiraumgestaltung
  - a. Bepflanzungsvorgaben  
Die Anlage ist mit einem Bepflanzungsstreifen zu umranden und folgendermaßen auszuführen:
    - i. Der Bepflanzungsstreifen hat eine Breite von mind. 1,0 m innerhalb des Geltungsbereiches der Sondernutzung im Freiland aufzuweisen.
    - ii. Der Bepflanzungsstreifen hat in Form einer linearen Gehölzstruktur (Heckenpflanzung) zu erfolgen.
    - iii. Für den Bepflanzungsstreifen sind ausschließlich heimische, standortgerechte, ortstypische und klimawandeltaugliche Pflanzen zum Zweck der landschaftsräumlichen Eingliederung zu verwenden. Bei der Auswahl der Sträucher sind mind. 6

Arten, der im Anhang angeführten Pflanzliste heimischer Laubgehölzarten zu verwenden.

- iv. Die Bepflanzung der Gehölze hat in Gruppen zu 3-5 Stück/Art, in zumindest zwei Reihen und im Dreiecksverband zu erfolgen. Die einzelnen Strauchreihen sind mit einem Reihenversatz von ca. 0,75 m auszuführen.
- v. Die Bepflanzung ist auf Bestandsdauer der Anlage zu pflegen und zu erhalten.
- vi. Ausfälle sind durch Nachpflanzungen in entsprechender Qualität zu ersetzen.
- vii. Die Höhe der Bepflanzung hat mindestens bis zur maximalen Höhe der Anlage zu reichen.

b. Vorgaben zu Einfriedungen

Für etwaige Einfriedungen bestehen folgende Vorgaben:

- i. Einfriedungen sind licht- und luftdurchlässig und an der Innenseite des Bepflanzungsstreifens zu errichten.
- ii. Verwendung von Stacheldraht ist unzulässig.
- iii. Die maximale Höhe der Einfriedung wird mit 2,0 m festgelegt.
- iv. Einfriedungen dürfen keine Barriere für Amphibien, Reptilien und Kleinsäuger bilden und müssen einen Mindestabstand von 20 cm zum Boden aufweisen.

Zu diesem Zweck findet in der Zeit von 09.09. bis 04.11.2026 (mind. 8 Wochen) die erforderliche öffentliche Auflage gem. § 39 StROG 2010 idgF LGBl. Nr. 20/2026 statt.

In die Unterlagen zur Flächenwidmungsplan Änderung Nr. 4.03, verfasst von der Kampus Raumplanungs- und Stadtentwicklungs GmbH, Joanneumring 3/2, 8010 Graz, vom 02.09.2026, GZ: 26ÖR028, kann innerhalb der Anhörungsfrist im Gemeindeamt während der Amtsstunden Einsicht genommen werden.

Innerhalb dieser Frist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Gemeindeamt bekannt gegeben werden.

Amtsstunden: Montag, 08.00 bis 16.00 Uhr und Dienstag bis Freitag, 08.00 bis 12.00 Uhr

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister



(DI Wolfgang Gomar)

Marktgemeinde St. Peter/Freienstein  
Gemeindegasse 1  
8792 St. Peter/Freienstein

Kundmachung an der Amtstafel:

angeschlagen am: 03.09.2026

abgenommen am: 04.11.2026